Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4649

Der Bundesminister
für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
I B 5 — 9440/1a — 417/69

Bonn, den 2. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Eingliederungsrichtlinien**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/4619 –

Die Bundesregierung beantwortet die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 28. August 1969 betreffend Eingliederungsrichtlinien wie folgt:

1. Ist die Bundesregierung bereit, die von ihr seit über vier Jahren in Aussicht gestellte Neuordnung der Richtlinien zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer nun endlich vorzunehmen, da der von ihr angeführte Hinderungsgrund der bevorstehenden Verabschiedung eines Ausbildungsförderungsgesetzes entfallen ist?

Mit der Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer konnte der umfassenderen Regelung des Ausbildungsförderungsgesetzes nicht vorgegriffen werden. Nachdem dieses Gesetz am 1. Juli 1970 in Kraft tritt, wird zur Zeit geprüft, wie sich dieses Gesetz auf die Neufassung der Richtlinien auswirken wird. Nach Abschluß der Überarbeitung werden die beteiligten Ressorts, die Länder und die zentralen Träger erneut zu der geplanten Neufassung Stellung nehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dem Ausbildungsförderungsgesetz auch die Neufassung der Richtlinien zum 1. Juli 1970 in Kraft zu setzen. Die unaufschiebbaren Änderungen der bisher geltenden Richtlinien wurden durch Einzelerlasse vorweggenommen.

2. Ist die Bundesregierung bereit, innerhalb dieser Neuordnung zumindest während eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Zuwanderung eines Antragstellers oder seiner Unterhaltspflichtigen zur Gewährleistung einer reibungslosen Integration dieses Personenkreises in das Erwerbsleben oder in Hochschulstudien auf die Anrechnung von Einkommen oder Einkommensteilen zu verzichten und sodann dementsprechend großzügig bemessene Freibeträge einzuräumen, die diesem Ziel der Förderung gerecht werden?

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn 1, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Schon bisher wurden bei der Berechnung des anrechnungsfreien Einkommens die erhöhten Aufwendungen, die durch die Eingliederung der Familie des Beihilfeempfängers erforderlich werden, weitgehend berücksichtigt. So gelten nach Nr. 10 Abs. 3 der Richtlinien für den Bundesjugendplan erhöhte Freigrenzen in den ersten zwei Jahren, für Spätaussiedler in den ersten drei Jahren nach der Zuwanderung. Durch Sondererlaß wurden ferner erheblich erhöhte Freigrenzen bei dem Besuch von Vorstudienkursen, Sonderkursen für zugewanderte Schüler höherer Lehranstalten, Förderschulen und für den Besuch der sog. nichtwissenschaftlichen Hochschulen festgelegt. Für alle Geförderten gilt darüber hinaus, daß außergewöhnliche Belastungen durch angemessene Erhöhung der Freigrenzen zu berücksichtigen sind. Als außergewöhnliche Belastung gelten insbesondere die Kosten, die durch berufliche und gesellschaftliche Eingliederung der Jugendlichen und ihrer Unterhaltsverpflichteten entstehen. Die Bundesregierung beabsichtigt, auch weiterhin durch großzügig bemessene Freibeträge den Eingliederungsbedürfnissen der Jugendlichen und ihrer Familien Rechnung zu tragen. Härtefälle können somit vermieden werden.

Alle Antragsteller und Unterhaltsverpflichteten auch von der teilweisen Anrechnung ihrer Einkommen für einen Zeitraum von drei Jahren freizustellen, ist nicht möglich. Nur auf dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wege wird eine ungerechtfertigte Entlastung derjenigen vermieden, denen eine Eigenbeteiligung ohne erhebliche Schwierigkeiten zugemutet werden kann.

3. Wird die Bundesregierung, entsprechend dem von ihr beim Abschluß der Römischen Verträge gemachten Vorbehalt, dafür Sorge tragen, daß auch die Zuwanderer aus der DDR sowie die Spätaussiedler in Ansehung der von ihnen erworbenen Befähigungsnachweise und Schulabschlüsse den ihnen gegenüber privilegierten Staatsangehörigen aus Staaten der EWG gleichgestellt werden?

Die Bundesregierung hat bei Abschluß der römischen Verträge erklärt, daß als Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gelten. Dadurch ist sichergestellt, daß deutsche Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler in die Vergünstigungen nach dem EWG-Vertrag einbezogen sind. Das Verbot, innerhalb der europäischen Gemeinschaften nach der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren (vgl. Artikel 7, 52, 48 EWG-Vertrag), kommt diesen Personen deshalb ohne Einschränkung zugute. Diese Gleichstellung führt aber noch nicht automatisch dazu, daß auch die außerhalb der Bundesrepublik ausgestellten Prüfungsergebnisse, Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise in gleicher Weise in die Anerkennung (Artikel 57 Abs. 1 EWG-Vertrag) einbezogen sind, wie die in der Bundesrepublik Deutschland selbst ausgestellten Diplome.

Im nationalen Recht der Bundesrepublik ist die Anerkennung der Diplome aus der SBZ und der von Aussiedlern für das jeweilige Sachgebiet besonders geregelt (vgl. einschlägige Bestimmungen der Handwerksordnung, der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen, der Bundesärzteordnung, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekenordnung, des Krankenpflegegesetzes, der Gesetze über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin und der Berufe des Masseurs, medizinischen Bademeisters und Krankengymnasten, für pharmazeutisch-technische Assistenten sowie §§ 77 und 91 des Bundesvertriebenengesetzes.) Die Bundesregierung hat stets die Auffassung vertreten, daß die Befähigungsnachweise aus der SBZ auch im Rahmen der im EWG-Vertrag vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung berücksichtigt werden müssen, sofern sie in der Bundesrepublik selbst den in die Anerkennung unmittelbar einbezogenen Diplomen gleichgestellt sind. Die Kommission der europäischen Gemeinschaften hat dieser Auffassung Rechnung getragen und in die von ihr dem Rat vorgelegten Richtlinienvorschläge zur Anerkennung der Diplome jeweils eine besondere Bestimmung aufgenommen, die diese Diplome ausdrücklich einbezieht (vgl. Artikel 2 Buchstabe a Nr. 2 des Richtlinienvorschlags über die gegenseitige Anerkennung der ärztl. Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, Drucksache V/4012). Bei Aussiedlern stellen sich jedoch zusätzliche Probleme, da die von ihnen nach 1945 erworbenen Diplome keine deutschen Diplome sind und der EWG-Vertrag eine Anerkennung von Drittlandsdiplomen nicht vorsieht. Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, auch für diesen Personenkreis eine annehmbare Lösung zu finden. Die Kommission hat im Zusammenhang mit ihren Vorschlägen für Richtlinien über die Anerkennung der Diplome jeweils eine besondere Ratserklärung vorgeschlagen, nach der die Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen Luxemburgs mit Drittlandsdiplomen die Aufnahme der jeweils betroffenen Tätigkeit erleichtern sollten. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte diese Empfehlung auf Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten ausgedehnt werden; dann würden sich auch die Aussiedler auf sie berufen können, so daß in der Praxis eine Gleichbehandlung zu erreichen wäre.

Soweit die römischen Verträge die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen oder sonstigen Urkunden über den Abschluß der Berufsausbildung bei Arbeitnehmern ermöglichen, sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine entsprechende Lösung gefunden werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den achten der allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung hinzuweisen, die durch Ratsbeschluß vom 2. April 1963, gestützt auf Artikel 128 des EWG-Vertrages, zustandegekommen sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 63 vom 20. April 1963, S. 1338/63).

Deutsche Zuwanderer aus der SBZ und Aussiedler genießen in der Bundesrepublik gegenüber Staatsangehörigen anderer EWG-Staaten außerdem den Vorzug, daß ihnen die Bundesregierung die Möglichkeit gibt, durch eine geförderte berufliche Zusatzausbildung und Prüfungen Mängel in ihren Befähigungsnachweisen und Schulzeugnissen auszugleichen.

4. Kann die Bundesregierung sicherstellen, daß der Personengruppe der Aussiedler und der politischen Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland nach der Genfer Flüchtlingskonvention Aufnahme finden, entsprechende sprachliche und fachsprachliche Ergänzungslehrgänge angeboten erhalten? Können diese einzelnen Lehrgänge soweit wie möglich nach Leistungsgruppen und Sekundarschulsprachen zusammengesetzt werden?

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher getroffen und will sie noch einleiten, um innerhalb der die Zuwanderer betreuenden Organisationen und Institutionen zu berücksichtigen, daß noch 1962 rd. 90 % der Zuwanderer Deutsch als Schulsprache beherrschten und 1969 bereits rd. 92 % der Zuwanderer die deutsche Sprache weder sprechen noch schreiben?

Die Antworten auf die Fragen 4 und 5 werden wegen des gegebenen Sachzusammenhangs zusammengefaßt. Es wird dabei vorausgesetzt, daß mit den in Frage 5 als Zuwanderer bezeichneten Personen die Aussiedler gemeint sind. Die dort angegebenen Relationen hinsichtlich der Beherrschung der deutschen Sprache entsprechen nicht den Erkenntnissen der Bundesregierung, die auf Feststellungen des Bundesbeauftragten für die Verteilung in den Grenzdurchgangslagern und der betreuenden Organisationen und Institutionen beruhen. Es trifft zu, daß der Anteil der im Bundesgebiet eintreffenden Aussiedler, welche die deutsche Sprache nur mangelhaft oder überhaupt nicht beherrschen, von Jahr zu Jahr steigt. Im Jahre 1968 war mangelhafte Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift bei etwa 90 % der den Geburtsjahrgängen nach 1943 angehörenden Aussiedler, d. s. 35 bis 38 % der Gesamtzahl, festzustellen. Mit den früher Geborenen ist eine Verständigung in deutscher Sprache in der Regel möglich; die vor 1933 Geborenen haben ihre noch in deutschen Schulen erworbene Kenntnis der deutschen Schriftsprache bewahrt.

Auf die Gesamtzahl der eintreffenden Aussiedler bezogen, beherrschen demnach knapp 35 % nicht oder nicht ausreichend die deutsche Sprache.

Für die seit Jahren als notwendig erkannte sprachliche und schulische Eingliederung der spätausgesiedelten Kinder und Jugendlichen wurden im Zusammenwirken von Bund, Ländern und den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk zusammengeschlossenen freien Trägern besondere Förderschulen errichtet, deren Zahl und Kapazität dem wechselnden

Aussiedlerstrom angepaßt werden kann. Z. Z. bestehen etwa 65 Internatsförderschulen in sieben Bundesländern und eine dem Bedarf entsprechende Zahl von offenen Förderklassen und -lehrgängen in Großstädten, davon einige Abendklassen, die auch Erwachsene über 30 Jahre aufnehmen. In größeren Förderschulen bestehen Niveaugruppen. Eine Differenzierung nach Sprachen des Herkunftslandes wird nicht für zweckmäßig gehalten. Notwendige Verbesserungen des Förderschulsystems fallen allgemein in die Kompetenz der Bundesländer, im besonderen in die der staatlichen Schulaufsicht. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen hat in einem im vergangenen Jahr erstellten, an die Konferenz der Kultusminister der Länder adressierten Memorandum „Die Förderschulen für die spätausgesiedelte Jugend in der Bundesrepublik" Verbesserungen vorgeschlagen. Auf Anregung der Bundesregierung befaßt sich zur Zeit eine Sonderkommission der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen mit der Erarbeitung von Vorschlägen für Formen der sprachlichen und beruflichen Eingliederung von Aussiedlern der Geburtsjahrgänge, welche die deutsche Sprache nicht mehr hinreichend beherrschen und in den kommenden Jahren zunehmend im Erwachsenenalter in der Bundesrepublik Aufnahme finden werden.

Politischen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach der Genfer Flüchtlingskonvention Aufnahme finden wird, falls sie die geistige und kulturelle Eigenständigkeit ihrer Nationalität im Bundesgebiet zu erhalten wünschen, muttersprachlicher Unterricht in Ergänzungslehrgängen erteilt, in denen ihnen auch fachliche Kenntnisse in Geschichte und Kultur ihrer Heimat vermittelt werden. Diese einzelnen Lehrgänge werden soweit wie möglich nach Leistungsgruppen und Sekundarschulsprachen zusammengesetzt.

Die Eingliederungshilfen für Abiturienten, Studenten, Fachschüler und Jungakademiker unter den Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach der Genfer Flüchtlingskonvention Aufnahme finden, werden von der Otto-Benecke-Stiftung – Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenringes – zentral geplant und gelenkt. Die Maßnahmen werden von der Bundesregierung finanziell gefördert. Zu ihnen gehören Lehrgänge an Sprachinstituten, welche die Beherrschung der deutschen Sprache für Studium und Berufsausübung zum Ziele haben. Ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, die einzelnen Lehrgänge nach Leistungsgruppen und Sekundarschulsprachen zusammenzusetzen, wird von den zuständigen Stellen geprüft. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

6. In welcher Weise kann die Bundesregierung daran mitwirken, daß die Gruppen, die zur Zeit die Integrationsarbeit tragen, dem § 13 Abs. 2 der Menschenrechtserklärung, wonach jedem Menschen das Recht zugesichert ist, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und dorthin zurückzukehren, in vollem Umfang Rechnung tragen?

Artikel 13 Abs. 2 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 wird von der Bundesregierung anerkannt und beachtet.

Die Träger der „Integrationsarbeit" für Zugewanderte, d. h. die Bildungseinrichtungen öffentlich- und privatrechtlichen Charakters, sind zwar in erster Linie bestrebt, dem Auszubildenden eine Anpassung in seiner neuen Umwelt zu erleichtern.

Sie nehmen jedoch keinen Einfluß auf seine Entscheidung, in der Bundesrepublik zu verbleiben, diese wieder zu verlassen oder später hierher zurückzukehren.

Windelen